

bei jenem Pfarrer auf der Kirchweih gewesen, unter Beteuerungen versichert haben, der Heinrich wäre ihr leiblicher Sohn, und sie hätte ihn unter ihrem Herzen getragen.

Der Verteidiger der Barbara macht in seiner Entgegnung auf obiges Beweismaterial einen wenig günstigen Eindruck. Er war jenen Zeugnissen gegenüber offenbar in Verlegenheit. Gab er zu, daß Vater und Mutter, wie ja thatsächlich geschehen war, den Unechten jemals als Sohn anerkannt hatten, so war der juristische Vorteil zunächst auf seiten des letztern. Er verfiel daher auf ziemlich ungeschickte Advokatenkniffe und stellte in Abrede, daß in den vorgelegten Zeugnissen und Briefen, worin der alte Burggraf den Unechten als seinen Sohn bezeichnete, wirklich letzterer gemeint sei. In den Briefen Maximilians und des Königs Wladislaw sei nur im allgemeinen von den Kindern des Burggrafen die Rede, und dessen Schreiben an den Kurfürsten, das vor achtzehn Jahren (1510) ergangen sei, gehe auf den jüngern und seitdem verstorbenen Sohn des Burggrafen. Weiter aber brachte der burggräfliche Anwalt, sei es aus Absicht, oder was wahrscheinlicher ist, aus Irrtum, eine offenbare Unwahrheit zutage. Er gab nämlich an, die Vermählung der Barbara hätte vor 21 Jahren stattgefunden, und stellte auf Grund dieser Behauptung eine vollständig verkehrte Berechnung über das Alter des Unechten auf.¹⁾ Der letztere erinnert später einmal den König daran, er habe zu Prag die Angabe seiner Mutter über ihre Vermählung durch deren eigenen Zeugen, den Andreas Schlegel, widerlegt; denn dieser hätte ausgesagt, daß er die Fürstin dem Burggrafen schon 1503 als Gattin zugeführt habe.²⁾ Da aber außerdem auf eben diesem Rechtstage die Urfehde des Unechten von 1523 und das Zeugnis des Fürsten Wolfgang von Anhalt vorgelegt wurden, in welchen beiden der 25. Nov. 1503 als Vermählungstag der Barbara bezeichnet wird, so ist der gegenteilige Vortrag des burggräflichen Anwalts kaum anders als ein arges Versehen desselben aufzufassen. Bezeichnend für diese Mißgriffe ist, daß der junge Burg-

¹⁾ Aus dem Protokoll des Prager Urteils. — Der burggräfliche Anwalt führte aus, die Vorladung wegen Ehrenbeleidigung des von Schellenberg sei 1512 also vor 16 Jahren ergangen. Seit der Heirat der Barbara wären aber nicht mehr als 21 Jahre verflossen. Folglich müßte der Unechte zur Zeit der Vorladung erst fünf Jahre alt gewesen sein, und in solchem Alter würde noch niemand vor Gericht citirt.

²⁾ Schreiben des Unechten; s. S. 69 Anm. 1; vgl. a. S. 49 Anm. 2.